

Quellensteuer – Neuerungen ab 01.01.2021

Sind Sie bereit für die Abrechnung im neuen Jahr?

- Schweizweit einheitliche Berechnung wird eingeführt
- Quellenbesteuerte und ordentlich besteuerte Personen sollen zukünftig gleichbehandelt werden
- Unternehmen mit quellenbesteuerten Mitarbeitenden haben Handlungsbedarf


1. Neue Bestimmungen ab 1. Januar 2021

Die neuen Bestimmungen zur Quellensteuer treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gelten für alle Unternehmen und Kantone. Die Revision der Quellensteuer verfolgt das Ziel, die steuerliche Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmenden herzustellen. Jüngere Urteile des Schweizer Bundesgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) stellten fest, dass das Schweizer Quellensteuersystem aus dem Jahr 1995 nicht mehr mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU kompatibel ist.

Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist gesetzlich in der Pflicht, die Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Deshalb tun Arbeitgebende gut daran, sich über die Änderungen zu informieren.

1.1. Wissenswertes im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir Ihnen die grundlegenden Änderungen aufgrund der neuen Bestimmungen vor und zeigen Ihnen auf, welchen Handlungsbedarf sich daraus für Arbeitgebende ergibt:

| Neue Bestimmung | Handlungsbedarf  |
|--|---|
| <p>Besteuerungsort Die Abrechnung der steuerbaren Leistung erfolgt direkt über die zuständigen Kantone. Folglich darf keine Abrechnung mehr über den Sitzkanton des Arbeitgebers erfolgen, sondern die Abrechnung muss zwingend über den Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers erfolgen. Ausnahme: Bei ausländischen Arbeitnehmern ohne Wohnsitz in der Schweiz gilt weiterhin der Sitzkanton des Arbeitgebers als Besteuerungsort.</p> | <p><input type="checkbox"/> Prüfung Abrechnungskanton bei quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden und ggf. per 01.01.2021 umstellen</p> |
| <p>Berechnungsmodell Es findet eine Harmonisierung der beiden Berechnungsmodelle (Monatsmodell, Jahresmodell) in der Anwendung der Tarifcodes statt. Neu wird die Umrechnung der Tage bei untermonatigen Ein- und Austritten (wie bei den Sozialversicherungen) einheitlich mit 30 Kalendertagen vorgenommen und es wird zwischen periodischen und aperiodischen (z.B. Bonuszahlung) Lohnbestandteilen unterschieden.</p> | <p><input type="checkbox"/> Neu mit 30 Tage bei untermonatigen Mutationen rechnen <input type="checkbox"/> Prüfung Lohnarten und Klassierungen als periodisch / aperiodisch</p> |
| <p>Tarifcodes Die Tarifcodes D (Personen im Nebenerwerb) und O (echte Grenzgänger nach DBA CH-D) werden abgeschafft. Die Tarife B, C und F sind auch für eingetragene Partnerschaften anzuwenden. Der Tarif G resp. Q (Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss DBA-D) kommen nur für Ersatzeinkünfte, die direkt vom Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, zum Einsatz. Für Künstler, Sportler, Referenten etc. werden Spezialsätze angewendet.</p> | <p><input type="checkbox"/> Quellensteuerpflichtige Mitarbeitende mit Tarifcodes D, O <input type="checkbox"/> Verwendung von Spezialsätzen bei Künstlern, Sportlern etc.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Vorgehen bei fehlender Tarifeinstufung Bei fehlender Tarifeinstufung ist der Tarifcode mit dem höchsten Besteuerungssatz zu verwenden. Für Ledige sowie für Mitarbeitende mit unbekanntem Zivilstand ist dies der Tarif A0Y; für Verheiratete der Tarif C0Y.</p> | <p><input type="checkbox"/> Verwendung der Codes A0Y resp. C0Y</p> |
| <p>Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverhältnissen und Ersatzeinkünften Der Arbeitnehmende ist verpflichtet, den Gesamtbeschäftigungsgrad aller Arbeitsverhältnisse sowie Ersatzeinkünfte offenzulegen, da der Gesamtverdienst wesentlich für die satzbestimmende Quellensteuer ist.</p> | <p><input type="checkbox"/> Einholung der Informationen zu weiteren Beschäftigungen und Einkünften</p> |
| <p>Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) und Neuberechnung der Quellensteuer Unter gewissen Voraussetzungen ist eine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag möglich. Bei Interesse empfehlen wir das Studium des Kreisschreibens Nr. 45 / Kapitel 11 und den Kontakt mit den entsprechenden Quellensteuerämtern.</p> | <p><input type="checkbox"/> Information an interessierte Mitarbeitende, Kontakt mit dem entsprechenden Quellensteueramt aufnehmen</p> |

1.2. Kreisschreiben versus Swisdec

Der Grossteil der Unternehmen hat eine Lohnbuchhaltungs-Software im Einsatz. Erfolgt die Abrechnung der Quellensteuer über eine von Swisdec zertifizierte Software (wie beispielsweise Abacus), sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swisdec massgebend und es darf aus softwaretechnischen Gründen in besonderen Fällen oder Situationen geringfügig vom vorliegenden Kreisschreiben abgewichen werden (Verweis KS Nr. 45, Kapitel 6.1).

1.3. Wahrheitsgetreue und vollständige Angaben

Zur korrekten Bestimmung der Quellensteuer sind aktuelle und vollständige Angaben von Mitarbeitenden zwingend. Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) verantwortlich. Für eine korrekte Berechnung der Quellensteuer braucht es ab 2021 weitere Informationen vom Mitarbeitenden. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende muss dem Arbeitgebenden bzw. den Arbeitgebenden mitteilen, ob er/sie einer oder weiteren Erwerbstätigkeit(en) nachgeht bzw. ob er/sie Ersatzeinkünfte erhält. Gibt der Arbeitnehmende weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, wird für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100 Prozent-Pensum umgerechnet. Allfällige für die Quellensteuer relevante Änderungen, bspw. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit (persönliche sowie jene des Partners) müssen umgehend dem Arbeitgeber gemeldet werden, damit weiterhin die korrekte Quellensteuer abgerechnet werden kann.

Daraus resultieren folgende Risiken: Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Meldung der Lebenssituation der Arbeitnehmenden und somit für die korrekte Einstufung des Quellensteuertarifes. Sollte dereinst aufgedeckt werden, dass ein Arbeitnehmender einem weiteren Erwerb nachgegangen und somit die Tarifeinstufung falsch war, so hat der Arbeitgebende die Quellensteuer nachzuzahlen. Wenn sich der entsprechende Mitarbeitende nicht mehr in der Schweiz aufhält, können die Quellensteuern kaum mehr nachbelastet werden.

2. Empfehlungen HG+P

Aufgrund der oben erwähnten Änderungen empfehlen wir folgende Handlungen:

Lohnbuchhaltungs-Software

Software

Empfehlung: Verwendung einer Swisdec-zertifizierten Lohnsoftware mit ELM-Standard 5.0.

Elektronische Einreichung der Quellensteuer

Nach Möglichkeit, die Einreichung der Quellensteuern nur noch elektronisch vornehmen. Die Voraussetzung ist jedoch eine Lohnsoftware mit einheitlichem Lohnmeldeverfahren (ELM).

Stammdaten Mitarbeitende

Zusatzangaben einholen

Zusatzangaben bei den Arbeitnehmern einholen (mehrere Arbeitsverhältnisse und Ersatzeinkünfte) bis Ende Jahr 2020 und im Lohnsystem hinterlegen.

Unterzeichnung der verwendeten Angaben

Empfehlung eingeholte Angaben z.B. via Fragebogen vom quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern unterzeichnen lassen.

Stammdaten der Mitarbeitenden überprüfen

Überprüfung der Stammdaten von quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden und auf den aktuellsten Stand bringen.

Mitarbeitende im Stundenlohn

Regelmässige Auszahlung des Stundenlohns vornehmen resp. im Arbeitsvertrag regelmässigen Zahlungsrhythmus vereinbaren, da dies die Abrechnung bei der Quellensteuer erleichtert.

Fachliches Know-how

Studium Kreisschreiben Nr. 45

Den lohnverantwortlichen Mitarbeitenden empfehlen wir, sich mit den gesetzlichen Änderungen sowie den erhöhten Informationsbedarf vertraut zu machen. Das Kreisschreiben 45 enthält zahlreiche Berechnungs- und Anwendungsbeispiele und ist in komplexen Fällen hinzuzuziehen.

3. Dienstleistungen HG+P

Gerne unterstützen wir Sie bei fachlichen Abklärungen und den notwendigen Massnahmen inkl. Dokumente (Fragebögen etc.). Insbesondere bei der technischen Umsetzung in der Lohnbuchhaltung Abacus können wir Ihnen mit konkreten Anleitungen behilflich sein. Kunden, die ihre Buchhaltung über den Webserver von HG+P führen, profitieren von einer Lohnbuchhaltungssoftware nach Swisdec 5.0.

4. Ansprechpartner HG+P



Daniela Friedli
Treuänderin mit eidg. FA
Tel. 056 483 05 67
daniela.friedli@huessergmuer.ch



Thomas Rimann
dipl. Teuhandexperte
Tel. 056 483 05 62
thomas.rimann@huessergmuer.ch



Janine Schneider
Treuänderin mit eidg. FA
Tel. 056 483 05 58
janine.schneider@huessergmuer.ch



Michelle Zimmermann
Betriebsökonomin FH
Tel. 056 483 05 69
michelle.zimmermann@huessergmuer.ch



Nadine Aellen
Treuänderin mit eidg. FA
Tel. 056 483 05 61
nadine.aellen@huessergmuer.ch



Ruedi Gmür
Bereichsleiter Treuhand
dipl. Teuhandexperte
Tel. 056 483 05 50
ruedi.gmuer@huessergmuer.ch

Unsere Lohnbuchhaltungsspezialistinnen und unser EDV-Spezialist beraten Sie gerne in der Umsetzung!

5. Links / Quellen

- [Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens](#)
- [Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer](#)
- [Kreisschreiben Nr. 45](#)
- [Richtlinien Lohnstandard-CH \(ELM\): Version 5.0](#)

Baden-Dättwil, 27. November 2020